

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0052-22-12 = RSS-E 27/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta
	Mag. Matthias Lang
	Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Rückzahlung der Nachtragsprämie iHv € 16.224,96 aus der Bauwesenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für das Bauvorhaben "Sanierung Trakt A *(anonymisiert)*" an der Adresse *(anonymisiert)* eine Bauwesenversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Die A *(anonymisiert)* als Vermittlerin des Versicherungsvertrages übermittelte der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.10.2019 ein Offert, basierend auf einer Gesamtbaukostensumme von € 11.876.040 und einer Bauzeit von 26.8.2019-31.12.2021 mit einer Gesamtprämie von € 14.500,64. Im Offert ist weiters ausgeführt:

"Regulierung:

Die endgültige Abrechnung der Prämie erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten anhand des tatsächlichen Bauvolumens.

In der o.g. Gesamtprämie ist die Feuerversicherungsprämie von EUR ,00 für die angenommene Bauzeit von 28 Monaten enthalten. In Falle einer Bauzeitverlängerung erfolgt eine Nachverrechnung der anteiligen Feuerversicherungsprämie.

Laufzeit:

Bei Projektdeckungen gilt der Versicherungsschutz für die vereinbarte Projektlaufzeit."

Das Anbot der A (anonymisiert) enthält auf Seite 6 den Hinweis:

"Es liegen die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft zugrunde. Dieser Deckungsumfang stellt nur einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen dar und ist keineswegs vollständig."

Die A *(anonymisiert)* übermittelte der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.11.1019 die Polizze, unter dem Punkt Laufzeit heißt es:

"Versicherungsbeginn/Baubeginn: 26.08.2019 00:00 Uhr Versicherungsende/Übergabe: 31.12.2021 00:00 Uhr

Maximal voraussichtliche Baudauer: 28 Monate

Die Versicherung erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem in der Polizze angegebenen Versicherungsende."

Vereinbart sind die ABN 2010 sowie die Allgemeinen Bedingungen zu Ihrer Versicherungspolice Ausgabe Januar 2010, Abschnitt B, deren § 2 und 4 auszugsweise lauten:

"§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder bei Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

(...)

Prämienberechnung (gültig für Verträge zu den ABN; ABU und AmoB)

Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nach zu entrichten oder zurück zu gewähren.

§ 4 Ende des Vertrages

(gültig für Verträge zu den ABN, ABU und AmoB)

Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Endes des Versicherungsschutzes.

Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit der Bezugsfertigkeit oder nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz. Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes. Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen. (...) "

Die Antragstellerin wendete sich über deren nunmehrige Vertreterin an die Antragsgegnerin bezüglich einer Verlängerung der Deckung bis 31.12.2023. Die Antragsgegnerin übermittelte über die A *(anonymisiert)* am 12.1.2022 ein Offert, wobei wegen einer Erhöhung der Baukostensumme auf € 13.550.000 ein Zuschlag von € 2.043,91 sowie wegen der Verlängerung der Bauzeit um 24 Monate ein Zuschlag von € 14.181,05 enthalten war.

Die Antragstellerin bezahlte, nach eigenen Angaben nur, um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, die Differenzprämie iHv € 16.224,96, die sie im nunmehrigen Schlichtungsantrag zurückfordert.

Die Berechnung der Nachforderung sei nicht gerechtfertigt. Der Versicherungsschutz ende laut den vertraglichen Vereinbarungen nicht mit dem Ende der Polizzenlaufzeit, sondern mit dem Ende des Versicherungsschutzes, also der Bezugsfertigkeit. Eine Nachtragsprämie bei Verlängerung der Bauzeit sei für die Bauwesenversicherung nicht vereinbart worden. Eine solche Vereinbarung sei im Vertrag nur für die Feuerversicherung enthalten, die jedoch nicht abgeschlossen wurde.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts jedoch frei.

Rechtlich folgt:

Versicherungsbedingungen Die Allgemeinen (AVB) sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer; sie bedürfen an sich wie alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihrer Geltung der Einbeziehung in den Vertrag. Weil aber allgemein bekannt ist, dass Versicherungsunternehmen nur auf der Grundlage von - jedermann zugänglichen - AVB abschließen, ist der widerspruchslose Vertragsabschluss seinem objektiven Erklärungswert nach als Einverständnis mit den AVB zu werten. Dabei wird Vertragsinhalt die bei Vertragsabschluss geltende Fassung. Es muss zumindest ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertragsunterlagen deutlich aufscheinen, und der Kunde muss die Möglichkeit haben, den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen reicht die Anführung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf dem vom Kunden unterzeichneten Antragsformular für eine wirksame Vereinbarung aus (RS0062323).

Da die Antragstellerin bei Abschluss des gegenständlichen Versicherungsvertrages durch eine Versicherungsmaklerin vertreten war, reicht grundsätzlich das Wissen des Versicherungsmaklers über die Versicherungsbedingungen für die wirksame Einbeziehung der AVB in den Versicherungsvertrag aus, da das Wissen des Versicherungsmaklers dem Kunden zuzurechnen ist (vgl RS0118896).

Da auch davon auszugehen ist, dass die vermittelnde Versicherungsmaklerin Kenntnis von oder zumindest Zugang zu den Versicherungsbedingungen des gegenständlichen Vertrages gehabt hat - Gegenteiliges wurde von der Antragstellerin nicht behauptet -, wurden die ABN

2010 sowie die Allgemeinen Bedingungen zu Ihrer Versicherungspolice Ausgabe Januar 2010, Abschnitt B, Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass bereits nach dem Wortlaut des § 4 der Allgemeinen Bedingungen zu Ihrer Versicherungspolice Ausgabe Januar 2010, Abschnitt B, eindeutig und unzweifelhaft hervorgeht, dass der Versicherungsvertrag spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, hier der 31.12.2021, endet. Bei vorzeitiger Bezugsfertigkeit, Beginn der Benutzung bzw. behördlicher Gebrauchsabnahme kann der Versicherungsschutz bereits vor diesem Zeitpunkt enden, zumal der Zweck der Bauwesenversicherung, die Bauleistung während der Bauzeit bis zur Übergabe der fertigen Leistung zu versichern, dann erfüllt ist. Dementsprechend ist es auch erforderlich, bei einer Bauverzögerung, eine Verlängerung des Versicherungsschutzes zu beantragen.

Gegen die konkrete Berechnungsmethode für die Prämie für den Verlängerungszeitraum besteht aus Sicht der Schlichtungskommission kein Einwand, zumal sich das Risiko, dass die Bauleistung während der Bauzeit beschädigt wird, über die Dauer der Bauzeit im Wesentlichen gleichbleibt. Allenfalls kann sich die potentielle Schadenshöhe je nach Baufortschritt erhöhen, wobei eine von der Baukostensumme und der Bauzeit abhängige Prämienkalkulation angemessen erscheint.

Gleiches gilt für die Neukalkulation der Prämie hinsichtlich der Baukostensumme. § 2 der Allgemeinen Bedingungen zu Ihrer Versicherungspolice Ausgabe Januar 2010, Abschnitt B, regelt ausdrücklich, dass die Prämienkalkulation bei Vertragsabschluss eine vorläufige ist und die endgültige Prämie sich an den nachträglich festgestellten Baukosten bemisst. Auch hier erscheint eine lineare Prämiengestaltung angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Februar 2023